

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 182

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2008

Nr. 5, 16. Jahrgang

Inhalt

Bekanntgabe von Beschlüssen

Briesen (Mark)	Seite 1
Jacobsdorf	Seite 1
Madlitz-Wilmersdorf	Seite 1

Satzung über die Benutzung
und die Erhebung von Gebühren
für die Betreuung der Kinder
in der kommunalen

Kindertagesstätte der Gemeinde Berkenbrück	Seite 2
---	---------

Gebührenordnung für die Erhebung von Standgebühren für ambulante Händler in der Gemeinde Berkenbrück	Seite 7
---	---------

Ergänzungsblatt zum Preisblatt
der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder),
Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf
und Gemeinde

Briesen ab 01.01.2008 – ohne Sonderkunden –	Seite 3
--	---------

Bekanntmachung des
Wahlleiters
über die öffentliche Sitzung
des Wahlausschusses

Seite 8

Bekanntmachung
über die Auslegung von
Planunterlagen zum Zwecke
der Planfeststellung
für den Ausbau der
Kreisstraße K 6734 zwischen
Neubrück und Briesen
von Bau-km 0+000 bis Bau-km
6+675,008 einschließlich
landschaftspflegerischer
Begleitmaßnahmen in der
Gemeinde Rietz-Neuendorf
und in den Gemeinden Briesen
und Jacobsdorf,
Amt Odervorland,
Landkreis Oder-Spree

Seite 8

Bekanntmachung über die
Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen
zu den Kommunalwahlen
am 28. September 2008

Seite 10

Amtliche Mitteilung – II. Quartal 2008

Briesen (Mark)

GV-Sitzung vom 17.04.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 03/08** Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 04/08** Bau eines Kinderspielplatzes in Briesen
- Nr. 05/08** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Briesen (Mark)

GV-Sitzung vom 05.06.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 06/08** Geprüfte Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Amtsdirektors
- Nr. 07/08** Teilaufhebung Beschluss 04/08 v. 17.04.2008 „Bau eines Spielplatzes in Briesen“
- Nr. 08/08** Standort für den Kinderspielplatz in Briesen

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 03.04.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 08/08** Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 09/08** Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 10/08** 1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung
- Nr. 11/08** Einleitungsbeschluss über die Aufhebung der Gestaltungssatzung Pillgram vom 28.08.1996
- Nr. 12/08** Aufstellungsbeschluss der Außenbereichssatzung Vorwerk Petersdorf
- Nr. 13/08** Gemeindliche Ablehnung zum Bau einer Biogasanlage im Gewerbegebiet „Expopark“ in Jacobsdorf

GV-Sitzung am 15.05.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 14/08** Entwurfs- und Auslegungsbeschlussfassung der Außenbereichssatzung „Vorwerk Petersdorf“, OT Petersdorf, Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 15/08** Entwurfs- und Auslegungsbeschlussfassung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“ OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf – Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB
- Nr. 16/08** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“ OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf – Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB
- Nr. 17/08** Satzungsbeschlussfassung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“ – Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB
- Nr. 18/08** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des „Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohngebiet Thomasaue“, OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf – Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB
- Nr. 19/08** Satzungsbeschlussfassung zur 3. Änderung des VEP Wohngebiet „Thomasaue“ - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 15.04.2008 – es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 05/08** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2008
- Nr. 06/08** 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf – Vorschlag 1

- Nr. 07/08** 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf – Vorschlag 2
- Nr. 08/08** Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- Nr. 09/08** Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

- Nr. 10/08** 2. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung Madlitz-Wilmersdorf vom 09.08.2005

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Berkenbrück

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Nr. 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), der § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 384) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Berkenbrück (im nachfolgenden Gemeinde genannt) in der Sitzung am 23.07.2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Präambel

Die Satzung regelt in Ausformung des KitaG des Landes Brandenburg das Verfahren des Beginns und der Beendigung von Betreuungsverträgen für Kinder in einer Kindertagesstätte der Gemeinde. Sie regelt ferner die Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten/Eltern für das zu betreuende Kind in einer Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (im nachfolgenden Kita genannt) haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Gebühren zu entrichten. Diese werden gemäß § 17 Abs. 2 KitaG nach dem Einkommen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang in den Altersgruppen sozialverträglich gestaltet.
- (2) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Gemeinde angeboten:
 - a) Betreuung in der Kita für Krippenkinder bis 6 und über 6 Stunden täglich
 - b) Betreuung in der Kita für Kindergartenkinder bis 6 und über 6 Stunden täglich
 - c) Betreuung in der Kita für Hortkinder bis 2 bis 4 und

über 4 Stunden täglich
d) verlängerte Betreuung für Hortkinder in Ferienzeiten bei begründetem Bedarf

- (3) Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit erzogen, gebildet, beaufsichtigt und versorgt werden.
- (4) Krippenkinder sind Kinder, die am 1. des Monats das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindergartenkinder sind Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht die Schule besuchen. Hortkinder sind Kinder, die die Grundschule besuchen. Für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes ist der Rechtsanpruchsprüfungsbescheid maßgeblich. Kinder mit Behinderungen und/oder zusätzlichen Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist.

§ 2 Gebührentatbestand, Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages wird die Gebühr durch das Amt Odervorland nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt als Jahresbeitrag für 11 Monate. Von der Jahresgebühr wird jeden Monat ein 1/12 fällig (ersichtlich in den Gebührentabellen). Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab diesem Zeitpunkt erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstel der Gebühren mit der noch verbleibenden Anzahl Arbeitstage in diesem Monat ergibt. Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist die Hortgebühr zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt.
- (3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Sind zwei Personensorgeberechtigte vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner. Die

Gebühren werden nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittagsmahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung (ab dem Zeitpunkt gemäß den Festlegungen im Betreuungsvertrag).

- (4) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Bis dahin fällige, jedoch noch nicht entrichtete Gebühren sind auch noch nach Beendigung des Betreuungsvertrages zu entrichten. Sie sind gerichtlich einklagbar und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsgerichtsverfahren.
- (5) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.

§ 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Gebührensatzung der Gemeinde in ihrer jeweils aktuellen Fassung an. Die Anmeldung für einen Kitaplatz erfolgt bei der Pädagogischen Leiterin der Kita.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita nicht älter als 6 Wochen sein.
- (4) Hat ein Kind zuvor eine andere Kita besucht, so ist eine Bescheinigung dieser Kita vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der bisherigen Kita derzeit keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
- (5) Gegen Unfälle in der Kita sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder über den Träger gesetzlich versichert.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kita ist an Arbeitstagen (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag auf der Grundlage des Rechtsanspruchprüfungsbescheides vereinbart.
- (2) Während der Schließtage (gesetzliche Feiertage und Brückentage) und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita. In begründeten Ausnahmefällen wird den Personensorgeberechtigten/Eltern während der Schließzeit ein Platz für ihr Kind in einer anderen Kita zugewiesen (Notbetreuung).

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt

werden, so bedarf das der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

- (2) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern Mitteilung zu geben, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt.

§ 6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Kita ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch die Kita in einer pädagogischen Konzeption transparent dargestellt, die Personensorgeberechtigten/Eltern erhalten Mitwirkungsrechte, vor allem im Kita-Ausschuss gem. § 7 KitaG. Dieser wird von der Gemeinde informiert und gehört, wenn wichtige Entscheidungen in der Betreuung des Kindes anstehen.
- (3) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern, nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern und nach der Betreuungszeit. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren bemisst sich hinsichtlich des Alters des Kindes ausdrücklich an der Zugehörigkeit zur entsprechenden Altersgruppe und nicht durch die Betreuung in einer altersgemischten Gruppe. Die Höhe der Gebühren für bis zu drei Kinder ist den Anlagen der Gebührensatzung zu entnehmen. Die Höhe der Gebühren für Familien mit vier oder mehr Kindern wird wie folgt berechnet:
 - bei vier Kindern = 60% der Gebühren wie für ein Kind
 - bei fünf Kindern = 50% der Gebühren wie für ein Kind, usw. je 10% weniger.
 Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.
- (3) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern im aktuellen Kalenderjahr. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Durchschnitt der vorangegangenen max. drei

Kalenderjahre ermittelt. Das Einkommen wird wie folgt errechnet:

- (4) Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):
- Nettoeinkommen der abhängig Beschäftigten
 - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), der Bilanz bzw. der Einnahmen- Ausgaben- Überschussrechnung (EAÜ) bei Selbständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen (BAB) oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen
 - Renten
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
 - Leistungen nach dem BaFöG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaFöG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern)

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung der Gebühr abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Versicherung anerkannt).
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten/Eltern an nicht in der Familie lebende Personen.

Werden die Werbungskosten des aktuellen Kalenderjahres durch das Finanzamt im Einkommenssteuerbescheid höher als die Werbungskostenpauschale festgestellt, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern berechtigt, nachträglich die Nachberechnung des Einkommens zu beantragen. Ergeben sich daraus niedrigere Elternbeiträge, so werden diese an die Personensorgeberechtigten/Eltern erstattet.

- (5) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen übernimmt der öffentliche Träger der Jugendhilfe eine durchschnittliche Gebühr. Für Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird ein Mindestgebühr (ersichtlich in den Gebührentabellen) erhoben.
- (6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort bei begründetem Bedarf eine Ganztagsbetreuung möglich. Hierfür werden zusätzliche Gebühren in Höhe von täglich 2,00 € erhoben.

§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Das Amt Odervorland erlässt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages einen Gebührenbescheid, der bis zur Änderung der familiären oder finanziellen Verhältnisse bzw. der Veränderung von Inhalten des Betreuungsvertrages, sofern sie die Höhe der Gebühren nach dieser Satzung verändern, gilt.
- (2) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder

die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder ist dem Amt Odervorland innerhalb eines Monats mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist das Amt Odervorland auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.

- (3) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten/Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.

§ 9 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten/Eltern ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Monats mit vierwöchiger Kündigungsfrist bei der Leiterin der Kita und beim Amt Odervorland ordentlich gekündigt werden.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch das Amt Odervorland (ggf. auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) außerordentlich gekündigt werden, wenn
- der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz nicht mehr gegeben ist
 - die Personensorgeberechtigten/Eltern die Satzungsbestimmungen nicht einhalten
 - das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt
 - die Personensorgeberechtigten/Eltern ihre Pflichten aus dem Betreuungsvertrag nicht erfüllen, insbesondere Meldepflichten für übertragbare Krankheiten nicht beachten.

§ 10 BesucherKinder

- (1) Bei freier Kapazität besteht die Möglichkeit zur zeitweiligen Betreuung von Besucherkindern für maximal 4 Stunden täglich. Zur Aufnahme von Besucherkindern ist beim Amt Odervorland ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wieder aufgenommen werden. Als Besucherkind gilt, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist. Für die Betreuung ist ein Betrag in Höhe von 2,50 € je Stunde zu entrichten.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages und die Ermittlung des Elterneinkommens werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten sowie alle Daten erhoben, die zur Bestimmung der Höhe der Elterngebühr erforderlich sind. Diese Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder und die Bankverbindung des Gebührenschuldners
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage
- Die Löschung der Daten nach Buchstabe a) erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. 2 Jahre nach Begleichung der noch offenen Gebührenschuld. Die Löschung der Daten nach Buchstabe b) erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.

- (2) Durch Bekanntgabe dieser Satzung werden die Personensorgeberechtigten/Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Berkenbrück vom 27. März 2002 außer Kraft.

Briesen (M), den 24.07.2008

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Briesen, den 28.07.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Gebühren-Tabelle

Angaben in Euro

1 Kind
gültig ab: 01.09.2008

Einkommen Jahresnetto	Krippe			Kindergarten			Hort		
	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 2 h	< 4 h	< 6 h
0 bis 8000 €	17	22	28	17	22	28	6	11	17
8001 bis 9500 €	20	25	31	19	24	30	8	13	19
9501 bis 11000 €	23	29	34	22	27	32	10	16	21
11001 bis 12500 €	26	32	38	24	29	35	12	18	24
12501 bis 14000 €	30	35	41	27	32	37	15	20	26
14001 bis 15500 €	47	53	59	40	45	50	27	32	38
15501 bis 17000 €	62	69	75	51	56	62	38	43	49
17001 bis 18500 €	75	82	89	61	67	72	47	52	59
18501 bis 20000 €	87	94	102	70	75	81	55	60	67
20001 bis 21500 €	97	105	113	78	83	89	63	67	75
21501 bis 23000 €	106	114	122	85	90	96	69	74	81
23001 bis 24500 €	114	123	131	91	97	102	75	80	87
24501 bis 26000 €	122	130	139	97	102	107	80	85	92
26001 bis 27500 €	128	137	146	102	107	112	85	89	97
27501 bis 29000 €	134	143	152	106	111	117	89	93	101
29001 bis 30500 €	139	148	157	110	115	120	92	97	105
30501 bis 32000 €	144	153	162	113	119	124	95	100	108
32001 bis 33500 €	148	157	166	117	122	127	98	103	111
33501 bis 35000 €	151	161	170	119	125	130	101	105	114
35001 bis 36500 €	155	164	174	122	127	132	103	108	116
36501 bis 38000 €	157	167	177	124	129	135	105	110	118
38001 bis 39500 €	160	170	180	126	131	137	107	112	120
39501 bis 41000 €	162	172	182	128	133	138	109	113	122
mehr als 41000 €	165	174	184	129	135	140	110	115	123

Gebühren-Tabelle

Angaben in Euro

2 Kinder

gültig ab: 01.09.2008

Einkommen Jahresnetto	Krippe			Kindergarten			Hort		
	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 2 h	< 4 h	< 6 h
0 bis 8000 €	14	19	23	14	19	23	5	9	14
8001 bis 9500 €	17	22	26	16	21	25	7	11	16
9501 bis 11000 €	20	24	29	18	23	28	9	13	18
11001 bis 12500 €	22	27	32	20	25	30	11	15	20
12501 bis 14000 €	25	30	35	23	27	32	13	17	22
14001 bis 15500 €	40	45	51	34	38	43	23	27	33
15501 bis 17000 €	52	58	64	43	48	53	32	36	42
17001 bis 18500 €	64	70	76	52	57	61	40	44	50
18501 bis 20000 €	74	80	87	60	64	69	47	51	57
20001 bis 21500 €	83	89	96	66	71	75	53	57	63
21501 bis 23000 €	90	97	104	72	77	81	59	63	69
23001 bis 24500 €	97	104	111	78	82	87	64	68	74
24501 bis 26000 €	103	111	118	82	87	91	68	72	79
26001 bis 27500 €	109	116	124	86	91	95	72	76	82
27501 bis 29000 €	114	121	129	90	95	99	75	79	86
29001 bis 30500 €	118	126	134	93	98	102	78	82	89
30501 bis 32000 €	122	130	138	96	101	105	81	85	92
32001 bis 33500 €	125	133	141	99	104	108	84	87	94
33501 bis 35000 €	129	137	145	101	106	110	86	90	97
35001 bis 36500 €	131	139	148	104	108	112	88	92	99
36501 bis 38000 €	134	142	150	105	110	114	90	93	100
38001 bis 39500 €	136	144	153	107	112	116	91	95	102
39501 bis 41000 €	138	146	155	109	113	118	93	96	104
mehr als 41000 €	140	148	157	110	115	119	94	98	105

Gebühren-Tabelle

Angaben in Euro

3 Kinder

gültig ab: 01.09.2008

Einkommen Jahresnetto	Krippe			Kindergarten			Hort		
	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 2 h	< 4 h	< 6 h
0 bis 8000 €	12	15	19	12	15	19	4	8	12
8001 bis 9500 €	14	18	22	13	17	21	5	9	13
9501 bis 11000 €	16	20	24	15	19	23	7	11	15
11001 bis 12500 €	18	22	27	17	21	24	9	13	17
12501 bis 14000 €	21	25	29	19	22	26	10	14	18
14001 bis 15500 €	33	37	42	28	31	35	19	23	27
15501 bis 17000 €	43	48	53	36	40	43	26	30	34
17001 bis 18500 €	52	58	63	43	47	50	33	36	41
18501 bis 20000 €	61	66	71	49	53	57	39	42	47
20001 bis 21500 €	68	73	79	55	58	62	44	47	52
21501 bis 23000 €	74	80	86	59	63	67	48	52	57
23001 bis 24500 €	80	86	92	64	68	71	52	56	61
24501 bis 26000 €	85	91	97	68	71	75	56	59	65
26001 bis 27500 €	90	96	102	71	75	79	59	62	68
27501 bis 29000 €	94	100	106	74	78	82	62	65	71
29001 bis 30500 €	97	104	110	77	81	84	65	68	73
30501 bis 32000 €	100	107	113	79	83	87	67	70	76
32001 bis 33500 €	103	110	116	82	85	89	69	72	78
33501 bis 35000 €	106	113	119	84	87	91	71	74	80
35001 bis 36500 €	108	115	122	85	89	93	72	75	81
36501 bis 38000 €	110	117	124	87	91	94	74	77	83
38001 bis 39500 €	112	119	126	88	92	96	75	78	84
39501 bis 41000 €	114	121	127	90	93	97	76	79	85
mehr als 41000 €	115	122	129	91	94	98	77	80	86

Gebührenordnung für die Erhebung von Standgebühren für ambulante Händler in der Gemeinde Berkenbrück

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 154) in der zuletzt geltenden Fassung i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des KAG für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, S. 174) in der zuletzt geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Berkenbrück in ihrer Sitzung am 23. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Berkenbrück erhebt für die Nutzung von gemeindeeigenen Flächen zur Ausübung des ambulanten Handels eine Gebühr.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer die gemeindeeigenen Flächen als ambulanter Händler nutzt.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist eine Pauschale, die sich nach der Häufigkeit der Nutzung der gemeindeeigenen Flächen richtet:

- monatlich mit Ø 6 Tagen in der Woche
- tageweise mit Ø 1-2 Stunden Nutzungsdauer

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für die

- monatliche Nutzung 25,00 €/Monat
- tageweise bei Ø 1-2 Stunden 1,00 €/Tag

Für die Nutzung des gemeindeeigenen Energieanschlusses wird eine Gebühr nach Verbrauch und Zählerstandablese erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Nutzung der gemeindeeigenen Fläche als Standplatz.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird nach Nutzung der gemeindeeigenen Fläche als Standplatz fällig und ist auf das Konto des Amtes Odervorland zu überweisen. Kommt der Nutzer der Zahlungspflicht nicht nach, so hat er zukünftig keinen Anspruch auf einen Standplatz.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen (M), den 25.07.2008

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 28.07.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Ergänzungsblatt zum Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen ab 01.01.2008 – ohne Sonderkunden –

Mit Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 03.04.2008 ändert sich für das Legen einer Trinkwasserhausanschlussleitung ab dem 03.04.2008 der Umsatzsteuersatz. Es ist nicht mehr der allgemeine Steuersatz von zzt. 19 %, sondern der ermäßigte Steuersatz von zzt. 7 % zu Grunde zu legen.

Dies betrifft nachfolgende Positionen im Preisblatt:

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung (TW-HAL)

1.1. Grundpauschale (netto)

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum an einer Trinkwasserleitung Nennweite ≤ DN 50 erfolgen.

868,07 EUR

8

zzgl. gesetzl. Ust zzt. 7 %	60,76 EUR
Grundpauschale (brutto)	928,83 EUR
1.2 Einheitspreis (netto) Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50	54,62 EUR/m
zzgl. gesetzl. Ust von zzt. 7 %	3,82 EUR/m
Einheitspreis (brutto)	58,44 EUR/m
1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:	
• Grundwasserabsenkungen Nettopreis	48,74 EUR/h
zzgl. gesetzl Ust von zzt. 7 %	3,41 EUR/h
Bruttopreis	52,15 EUR/h
• sind mehrere Leitungen in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75 fachen nach Pkt. 1.1 sowie nach Pkt. 1.2	
Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.	
Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.	
8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)	Kostenersatz
zzgl. gesetzl. Ust von zzt. 7 %	

Bekanntmachung des Wahlleiters über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Auf Grundlage des § 37 BbgKWahlgesetz i.V.m. den §§ 4 u. 38 Bbg.KwahlVO findet am Mittwoch, den 27.08.2008 um 18:00 Uhr im Schulungsraum der FFW Briesen in 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4 eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

laden, sie haben die Möglichkeit entspr. § 38 Abs. 2 Bbg. KwahlVO sich vor der Entscheidung des Wahlausschusses zum Wahlvorschlag zu äußern.

Briesen, den 20.07.2008

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 28.09.2008.

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Die Vertrauenspersonen zu den eingereichten Wahlvorschlägen sind entspr. § 38 Abs. 1 Bbg.KwahlVO einge-

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der Kreisstraße K 6734 zwischen Neubrück und Briesen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 6+675,008 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf und in den Gemeinden Briesen und Jacobsdorf, Amt Odervorland, Landkreis Oder-Spree

Der Landkreis Oder-Spree vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 ff VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Briesen und Neubrück-Forst in

der Gemeinde Briesen sowie in den Gemarkungen Jacobsdorf, Petersdorf und Pillgram in der Gemeinde Jacobsdorf im Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

11. August 2008 bis zum 10. September 2008

während der Dienststunden

Montag

von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch

von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag

von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Odervorland, Bauamt, Zimmer 15 zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 24. September 2008 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 175, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder beim Amt Odervorland Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-588.08 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzu-

nehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Stumm

Amtsdirektor

¹ BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz – Neufassung - vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 134)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873; 2008, 47)

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 28. September 2008

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 01. September bis 05. September 2008 bei der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland, 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4 zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr	

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis **zum 13. September 2008**, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **zum 28. August 2008** eine Wahlbenachrichtigung.
Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.
Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden:
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **am 13. September 2008** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.
Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.
In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
 - je einen Wahlumschlag für die Wahl zum Kreistag und die übrigen Wahlen
 - einen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters
 - einen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift des Wahlleiters und
 - je ein Merkblatt zur Wahl des Kreistages und der übrigen Wahlen.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
- den Wahlschein
 - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.
9. Personen, die für die Wahl des Bürgermeisters und Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum eine Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.
- Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

31.07.2008

gez. Standhardt
Wahlleiter

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.